

Gemeinde Schmelz

Richtlinien

**der Gemeinde Schmelz zur
Förderung der außerschulischen
Kinder- und Jugendarbeit**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsatz

1.2 Bedingungen der Anspruchsberechtigung

2. Förderungsbereich

2.1 Grundsatz

2.2 Geförderte Einzelbereiche

3. Von der Förderung ausgeschlossene Malnahmen

4. Teilnehmer und Förderungshöhe

4.1 Alter und Wohnsitz der Teilnehmer

4.2 Mindestteilnehmerzahl, Betreuerschlüssel

4.3 Zuschusshöhe

5. Antrags- und Nachweisverfahren

Freizeitmaßnahmen, Bildungsmaßnahmen, Aus- und Fortbildung, Internationale Jugendbegegnungen, Materialbeschaffung (2.2.1 bis 2.2.5)

6. Vergabeverfahren

Freizeitmaßnahmen, Bildungsmaßnahmen, Aus- und Fortbildung, Internationale Jugendbegegnungen, Materialbeschaffung (2.2.1 bis 2.2.5)

7. Inkrafttreten

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsatz

Die Gemeinde Schmelz gewährt zur Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit Zuschüsse für Maßnahmen, die geeignet sind, junge Menschen zur Selbstbestimmung zu befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und sozialem Engagement anzuregen und hinführen, sowie in der Entfaltung ihrer Anlagen und Fertigkeiten zu unterstützen.

Die zu fördernden Maßnahmen sollen an deren Interessen anknüpfen und von Ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden (§§ 11, 12, 13, 14 KJHG).

1.2 Bedingungen der Anspruchsberechtigung

1.2.1 Anspruchsberechtigte mit Sitz und örtlicher Organisation in Schmelz sind:

- a) Vereine, die den Gemeindeverbänden der sport- und kulturtreibenden Vereine (Sportring, Kulturring) angehören,
- b) Gemeinschaften sowie Vereine, Institutionen, offene Jugendtreffs, die als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind,
- c) Jugendgruppen und Jugendinitiativen, die nicht unter a) und b) fallen, sofern die Maßnahmen Abschnitt 2 (Förderungsbereiche) dieser Richtlinien entsprechen. Darüber hinaus müssen Maßnahmen solcher Gruppierungen inhaltlich von der Gemeindejugendpflege begleitet werden.

1.2.2 Die Anspruchsberechtigung besteht nur dann, wenn die Antragsteller Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung und Abrechnung des Zuschusses bieten.

1.2.3 Nichtanspruchsberechtigt sind Jugendorganisationen politischer Parteien und Gewerkschaften, bzw. deren Untergruppierungen.

1.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht, auch wenn die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien vorliegen. Zuschüsse werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel aufgrund der Richtlinien nur insoweit gewährt, als die Maßnahme ein Defizit aufweist.

1.2.5 Soweit andere Stellen (Bund, Landesjugendamt, Kreisjugendamt u. a.) Mittel für den gleichen Zweck zur Verfügung stellen, sind diese in Anspruch zu nehmen und bei der Antragsstellung anzugeben. Für die zu fördernden Maßnahmen sind von den Trägern Eigenmittel in angemessener Höhe einzusetzen und im Verwendungsnachweis nachzuweisen.
Der Träger ist verpflichtet, sämtliche Einnahmen nachzuweisen.

1.2.6 Die Gemeinde ist berechtigt, die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme sowie die Verwendung der nach den Bestimmungen dieser Richtlinien gewährten Zuschüsse, insbesondere die Abrechnungsbelege, nachzuprüfen.

1.2.7 Der Antragsteller verpflichtet sich, bei nicht ordnungsgemäßer bzw. zweckentfremdeter Verwendung des Zuschusses, diesen zurückzuerstatten. Dieses gilt auch dann, wenn im Nachhinein Tatbestände bekannt werden, welche die Gewährung eines Zuschusses ausgeschlossen hätten.

- 1.2.8 Mit der Inanspruchnahme eines Zuschusses erkennt der Träger diese Richtlinien als verbindlich an.

2. Förderungsbereich

2.1 Grundsatz

Die Gewährung eines Zuschusses ist an die Voraussetzung geknüpft, dass der Träger der Maßnahme die erforderlichen pädagogischen (geeignete Fachkräfte/Betreuer-innen) und versicherungsrechtlichen Bedingungen (Haft- und Unfallversicherung, ggf. Einverständniserklärung der Eltern) erfüllt.

Er muss gewährleisten, dass die Teilnahme an einer Maßnahme jedem offensteht und dies in geeigneter Form bekanntmachen.

Der Träger muss die Voraussetzungen des § 74 KJHG erfüllen.

2.2 Geförderte Einzelbereiche

2.2.1 Freizeitmaßnahmen (§ 4 Abs. 3 KJHG)

Fahrten, Wanderungen, Lager, Freizeiten Ortsranderholungsmaßnahmen u. ä. werden gefördert, wenn sie als ein- (ganztags) oder mehrtägige Veranstaltungen organisiert sind.

2.2.2 Bildungsmaßnahmen (§ 4 Abs. 2 KJHG/ § 9 KJHG)

Bildungsmaßnahmen sind fachlich und pädagogisch (systematisch) organisierte Veranstaltungen, die in Form von Seminaren, Vorträgen u. ä. durchgeführt werden. Darin eingeschlossen sind ebenfalls themenzentrierte Seminare und Bildungsveranstaltungen im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Insbesondere werden gefördert:

- a) Politische Bildungsmaßnahmen, die verantwortungsbewusste und kritische Persönlichkeiten für die Aufgaben in Staat und Gesellschaft auf demokratischer Grundlage heranbilden.
- b) Soziale Bildungsmaßnahmen, die für den sozialen Bereich im individuellen wie auch gesellschaftlichen Umfeld sensibilisieren und ggf. für einen besonderen persönlichen Einsatz qualifizieren.
- c) Musische Bildungsmaßnahmen und solche die künstlerische, kreative und sportliche Fähigkeiten der jungen Menschen wecken und fördern.

Bezuschusst werden Bildungsmaßnahmen (Seminare u. ä.) als Tages- und Abendveranstaltungen (mindestens 3 Doppelstunden à 45 Minuten, ggf. auch auf mehrere Termine verteilt) und mehrtägige Veranstaltungen.

2.2.3 Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen (§ 4 Abs. 1 KJHG)

Gefördert werden Maßnahmen, deren Ziel es ist, junge Menschen zu befähigen, Führungsaufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit zu übernehmen.

Die Themen der Fortbildungsveranstaltung sollten insbesondere aus folgenden Bereichen ausgewählt werden:

Pädagogik, Psychologie, rechtliche Grundlagen, Grundkenntnisse in Erster Hil-

fe, spezielle Inhalte der Kinder- und Jugendarbeit (Organisation von Freizeiten, besondere Kreativangebote u. ä.).

Die Förderungsvoraussetzungen der Fortbildungsveranstaltungen entsprechen denen, die für Bildungsmaßnahmen gelten.

2.2.4 Internationale Jugendbegegnungen (§ 1 Abs. 5, Nr. 9 KJHG)

Gefördert werden ein- und mehrtägige Begegnungen auf nationaler und internationaler Ebene, die dem Zweck des Gedankenaustausches, der Gemeinschaftsbildung und der Völkerverständigung dienen.

2.2.5 Materialbeschaffung

Für die Durchführung von Maßnahmen im Bildungs- und Freizeitbereich können die erforderlichen Materialien bezuschusst werden.

2.2.6 Bau, Einrichtung und Bewirtschaftung von Jugendfreizeitstätten und Jugendräumen können im Rahmen dieser Richtlinien nicht bezuschusst werden.

3. Von der Förderung ausgeschlossene Maßnahmen

Nicht gefordert werden Maßnahmen:

- a) geschlossener Schulklassen, ausgenommen sozialpädagogisch begründete außerschulische Maßnahmen, die von Trägern der Jugendarbeit durchgeführt werden,
- b) von anerkannten Jugendhilfeträgern, die nicht ausschließlich Kinder- und Jugendarbeit betreiben (Förderung im Einzelfall möglich),
- c) kommerzieller Anbieter (Reisebüros, Gesellschaften u. ä.),
- d) die einseitig konfessionell, parteipolitisch oder gewerkschaftlich orientiert sind,
- e) die dem eigentlichen Vereins- und Gruppenzweck dienen (z. B. Trainingsstunden, Trainingslager, Probetermine u. a.),
- f) die von der Gemeinde anderweitig bezuschusst werden.

4. Teilnehmer und Förderungshöhe

4.1 **Alter und Wohnsitz der Teilnehmer**

Es werden nur Teilnehmer vom 6. bis zum vollendeten 20igsten Lebensjahr bezuschusst. Das Höchstalter gilt nicht für Betreuer/innen. Die Teilnehmer/innen von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen (2.2.3) sollten mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Freizeitmaßnahmen (2.2.1), Bildungsveranstaltungen (2.2.2) und Jugendbegegnungen (2.2.4) werden nur Teilnehmer/innen mit Wohnsitz in der Gemeinde Schmelz gefordert.

4.2 **Mindestteilnehmerzahl, Betreuerschlüssel**

Für Maßnahmen (2.2.2/ 2.2.3) beträgt die Mindestzahl 5 Teilnehmer/innen. Ab 5 Teilnehmer/innen kann ein/e Betreuer/in bezuschusst werden (je nach

Gegebenheit der Maßnahme). Für Maßnahmen (2.2.1 und 2.2.4) beträgt die Mindestzahl 10 Teilnehmer/innen. Ab 10 Teilnehmer/innen kann ein/e Betreuer/in bezuschusst werden (je nach Gegebenheit der Maßnahme).

4.3 Zuschusshöhe

4.3.1 Freizeitmaßnahmen

Fahrten, Wanderungen, Lager, Freizeiten, Ortsranderholungsmaßnahmen u. ä.

a) in Schmelz oder im Umkreis von 250 km:

1,50 Euro pro Tag und Teilnehmer/in

b) Darüber hinaus **2,00 Euro** pro Tag und Teilnehmer/in

Die Förderungshöchstgrenze für eine Maßnahme beträgt **511 Euro**.

4.3.2 Bildungsmaßnahmen

Tages- und Abendseminare:

25 % der Kosten, höchstens **51 Euro**.

Mehrtägige Seminare:

2,00 Euro pro Tag und Teilnehmer/in, höchstens **511 Euro**.

4.3.3 Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen

Die Fördersätze entsprechen denen, die für Bildungsmaßnahmen gelten.

4.3.4 Internationale Jugendbegegnungen

Die Fördersätze entsprechen denen, die für Freizeitmaßnahmen gelten.

4.3.5 Materialbeschaffung

Die Anschaffung von Materialien zur Durchführung von Maßnahmen für Freizeit und Bildung werden einmal jährlich bis zu 50 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch mit **128 Euro** bezuschusst.

Die angeschafften Gegenstände (Einzelgegenstände ab **102 Euro** Anschaffungswert) sind in ein Inventarverzeichnis aufzunehmen und unter zumutbaren Bedingungen anderen Jugendgruppen im Gemeindebereich zur Verfügung zu stellen.

5. Antrags- und Nachweisverfahren

Freizeitmaßnahmen, Bildungsmaßnahmen, Aus- und Fortbildung, Internationale Jugendbegegnungen, Materialbeschaffung (2.2.1 bis 2.2.5)

Die Anträge zu diesen Maßnahmen sind bei der Jugendpflege Schmelz einzureichen. Entsprechende Vordrucke sind bei der Gemeinde erhältlich. Dem beizufügen sind: Ein Programm, der Verwendungsnachweis, die Teilnehmerliste (Geburtsdatum, Wohnort, Unterschrift der Teilnehmer usw.) und bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

6. Vergabeverfahren

Freizeitmaßnahmen, Bildungsmaßnahmen, Aus- und Fortbildung, Internationale Jugendbegegnungen, Materialbeschaffung (2.2.1 bis 2.2.5)

Die Zuschüsse für die Maßnahmen werden durch die Verwaltung geprüft und vom Kulturausschuss vergeben. Die Berechnung und Auszahlung der jeweiligen Beträge erfolgt am Ende des Haushaltsjahres. Sollten die eingestellten Haushaltsmittel nicht ausreichen, um alle Maßnahmen nach den festgelegten Höchstsätzen zu fördern, so werden zunächst nur die Freizeitmaßnahmen (2.2.1) bezuschusst. Eventuell vorhandene Restmittel werden prozentual auf alle übrigen Maßnahmen verteilt. Reichen die Mittel zur Höchstbezuschung aller Freizeitmaßnahmen nicht aus, so wird bereits hier eine prozentuale Verteilung vorgenommen.

7. Inkrafttreten

Die geänderten Richtlinien treten mit Beschlussfassung des Gemeinderates vom 19.06.2008 rückwirkend ab dem 1.1.2008 in Kraft.

Schmelz, 11.12.2001

Gez. Der Bürgermeister (Armin Emanuel)